

Der Rat

Tel. +41 31 370 25 25

An den Direktor des
Bundesamts für Flüchtlinge BFF
Herrn Jean-Daniel Gerber
Quellenweg 6

3003 Bern-Wabern

Bern, 10. Februar 2004 / MS

Stellungnahme zu den Entlastungsmassnahmen im Asylwesen:

- **Teilrevision der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen,**
- **Teilrevision der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und**
- **Teilrevision der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen**

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2003 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement das Vernehmlassungsverfahren zu den oben genannten Teilrevisionen der Asylverordnung eröffnet. Anlass für diese Revisionsvorschläge ist das Entlastungsprogramm 2003, wonach im Wesentlichen „...die Kantone vom Bund für Personen, deren Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig ist, keine Abgeltung für die Sozialhilfe mehr erhalten“.

Wir stützen unsere Bemerkungen im Grundsätzlichen auf die Ausführungen des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und der Schweizer Bischofskonferenz im Wort der Kirchen zur sozialen und wirtschaftlichen Zukunft der Schweiz aus dem Jahr 2001 sowie auf die Stellungnahme „Für eine menschliche Asylpolitik“ der drei Landeskirchen und ihrer Hilfswerke vom 31. März 2003 (Beilage).

Auf dem Hintergrund dieser Vorbemerkungen möchte Ihnen der Schweizerische Evangelische Kirchenbund gerne seine Überlegungen zum anstehenden Revisionsvorhaben in der Asylverordnung zukommen lassen.

Die Evangelisch-Reformierten Kirchen unterstützen Asylsuchende in unserem Land auf vielfältige Weise, namentlich die Seelsorge für Asylsuchende an den Empfangsstellen des Bundes, die Seelsorge in den Ausschaffungsgefängnissen, das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz HEKS und die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH bieten diesen Menschen bewährte und professionelle Unterstützung. Wir bitten Sie deshalb, die in deren eigenen Vernehmlassungsantworten formulierten Auffassungen und Forderungen zu beachten. Unser eigenes Augenmerk gilt der Sicherstellung des verfassungsmässigen Grundrechts angemessener Hilfe in Notlagen und der ausgewogenen Verteilung der daraus erwachsenden Lasten für Bund, Kantone, Gemeinden und diakonische Einrichtungen. Im Folgenden nennen wir Ihnen die wichtigsten Punkte unserer Auffassung zum anstehenden Revisionsvorhaben.

I. Allgemeiner Teil - Ausgangslage

Im Allgemeinen Teil des Berichts zur Teilrevision der Asylverordnungen schreiben Sie: „Das Entlastungsprogramm 2003 soll im Asylbereich Personen betreffen, deren Asylgesuch offensichtlich unbegründet ist oder die sich im Asylverfahren missbräuchlich verhalten.“ Diesen Personen möglichst rasch ein klares Signal zu geben hinsichtlich ihres rechtlichen Status in der Schweiz, unterstützen wir durchaus. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass dies grundsätzlich nicht den Rechtsschutz aller Asylsuchenden einschränken darf. Die Verkürzung der Beschwerdefrist auf fünf Arbeitstage hat angesichts der meist fehlenden Rechts- und Sprachkenntnisse der Asylsuchenden erhebliche Auswirkungen auf die Effektivität des Rechtsschutzes, zumal der Aufenthalt in der Empfangsstelle ohnehin streng reglementiert ist und der Ausgang für eine Rechtsberatung oder anderweitige Unterstützung einer Bewilligung bedarf. Die Revision der Asylverordnung muss diesem Umstand Rechnung tragen und entsprechende Massnahmen zur Verbesserung beziehungsweise zur Sicherstellung des Rechtsschutzes benennen.

Ferner erwähnen Sie, dass der Bund den Kantonen ab Rechtskraft des Nichteintretensentscheides keine Sozialhilfekosten mehr abgibt. Diese Massnahme soll zu angestrebten Minderausgaben führen und die Glaubwürdigkeit des schweizerischen Asylsystems erhöhen. Aus unserer Sicht ist zu erwarten, dass diese Minderausgaben beim Bund zu zusätzlichen Belastungen der Sozialhilfebudgets von Kantonen und Gemeinden führen. Ebenso ist zu erwarten, dass die sich nun illegal in der Schweiz aufhaltenden Personen vermehrt Anlaufstellen der kirchlichen Hilfswerke Einrichtungen aufsuchen werden, und somit auch dort höhere Belastungen entstehen. Es scheint somit angemessener, zunächst von einer Kostenverlagerung und weniger von einer Kostenminderung auszugehen. Die nur für bestimmte Kantone in Aussicht gestellte Nothilfeentschädigung des Bundes wird diese Kostenverlagerung nur bedingt kompensieren können, die zu erwartende zusätzliche Belastung kirchlicher Einrichtungen (und anderer nichtstaatlicher Organisationen) bleibt ohnehin unberücksichtigt.

Die illegal anwesenden Asylsuchenden werden den Anspruch auf Nothilfe bei den Behörden der Kantone oder Gemeinden anzumelden haben. Dies wird für viele Personen eine erhebliche Hürde darstellen. Es besteht daher die Befürchtung, dass nicht wenige ihr Überleben durch Schwarzarbeit oder kleinkriminelle Aktivitäten (Drogenhandel, Entreissdiebstähle, etc.) sichern werden statt bei den Behörden Antrag auf Nothilfe zu stellen.

Die Entlastungsmassnahmen im Bereich des Asylwesens mögen finanzpolitisch angezeigt sein, ob sie staatspolitisch (und sicherheitspolitisch) richtig sind, erscheint unter diesen Aspekten fraglich. Wir begrüssen deshalb das vorgesehene Monitoring-Programm, das die Auswirkungen der geplanten Massnahmen begleiten und analysieren soll.

II. Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1)

Art. 16 Aufenthalt in der Empfangsstelle

Die in den Absätzen 1 und 2 ausgeführten Bestimmungen zum Aufenthalt in der Empfangsstelle sind sehr offen gehalten, sie ermöglichen einen grossen Umsetzungsspielraum. Was beispielsweise heisst es, dass man sich den Behörden zur Verfügung zu halten hat? Eine restriktive Auslegung könnte den Rechtsschutz der Asylsuchenden unverhältnismässig einschränken. Es muss gewährleistet sein, dass alle Asylsuchenden in der Empfangsstelle die Möglichkeiten einer Rechtsberatung – innerhalb und ausserhalb der Empfangsstelle – kennen und auch in Anspruch nehmen können.

Art. 22 Verteilung durch das Bundesamt (Art. 27 Abs. 2-4 AsylG)

In Art. 27 Abs. 4 AsylG sind die Gruppen, die von der Nichtzuweisung an die Kantone ausgenommen sind, nicht abschliessend bestimmt. Wir erachten es als notwendig, dass besonders verletzbare Personen wie unbegleitete Minderjährige, Familien mit Kleinkindern, ältere und kranke Menschen, Schwangere und allein stehende Frauen unter einem besonderen Schutz stehen. Sie sind daher auf Verordnungsstufe explizit von der Nichtzuweisung an die Kantone auszunehmen. Im Sinne eines wirksamen Rechtsschutzes sind ausserdem alle Personen, die nicht einem Kanton zugewiesen werden, umfassend und verständlich über ihre Antragsmöglichkeiten bezüglich der Nothilfe zu informieren.

III. Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen

Hier verweisen wir auf unsere Bemerkungen unter *I. Allgemeiner Teil - Ausgangslage*.

IV: Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

Art. 15a Abs. 3a-b

Aufgrund der heiklen Situation, in der sich Asylsuchende mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid befinden, ist zu erwarten, dass diese sich auch an Kantone wenden, die

weder eine Empfangsstelle oder ein Transitzentrum unterhalten, noch zu den fünf grössten Agglomerationen in der Schweiz gehören. Diese Kantone erhalten nach vorliegendem Entwurf des BFF keine Nothilfeentschädigung durch den Bund. Es ist deshalb zu befürchten, dass die Nothilfe berechtigten Personen von einer zuständigen Stelle zur anderen oder gar von Kanton zu Kanton weiter geschoben werden.

Art. 15a Abs. 4

Da der Inhalt der Nothilfe nirgends festgelegt ist, sollte er in die Verordnung mit aufgenommen werden. Ein menschenwürdiges Dasein umfasst insbesondere Nahrung, Kleidung, Unterkunft, persönliche Hygiene und Betreuung sowie medizinische Grundversorgung.

Art. 15c Abs. 1-3 Monitoring

Bezug nehmend auf unsere vorausgegangenen Hinweise auf zu erwartende zusätzliche Belastungen auch der Kirchen und deren Erfahrungshintergrund in der Betreuung von Asylsuchenden empfehlen wir, die Hilfswerke und andere kirchliche Stellen in dieses Monitoring-System mit einzubeziehen.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund dankt Ihnen für die Gelegenheit, unsere Überlegungen zum anstehenden Revisionsvorhaben zur Asylverordnung zum Ausdruck bringen zu können. Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen in Ihre weiteren Arbeiten mit einbeziehen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund



Pfr. Thomas Wipf
Präsident des Rates



Pfr. Markus Sahli
Leiter Abteilung Innenbeziehungen

Beilage:

Für eine menschliche Asylpolitik, Stellungnahme der Christkatholischen Kirche der Schweiz, der Schweizer Bischofskonferenz, des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, der Caritas Schweiz und des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen der Schweiz, vom 31. März 2003